

ZH_OBERGERICHT RZ250012 vom 6. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ250012

FR: ZH_OBERGERICHT RZ250012 du 6 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RZ250012 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 3

Abteilung, vom 10. November 2025 (Urk. 2), sowie nach Einsicht in die dagegen erhobene Beschwerde des Beklagten und Beschwerdeführers (fortan Beklagter) vom 22. November 2025 (Urk. 1), in der Erwägung, dass dem Beklagten mit Präsidialverfügung vom 26. November 2025 eine Frist von 10 Tagen zur Leistung eines Vorschusses von Fr. 1'200.– für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens angesetzt wurde (Urk. 6; zugestellt am 16. Dezember 2025, Empfangsschein angeheftet an Urk. 6), dass der Beklagte mit Eingabe vom 23. Dezember 2025 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellte (Urk. 10), welches mit Beschluss vom 31. Dezember 2025 abgewiesen wurde (Urk. 15), dass dem Beklagten mit Präsidialverfügung vom 19. Januar 2026 eine Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Vorschusses angesetzt wurde (Urk. 16; zugestellt am 27. Januar 2026, Empfangsschein angeheftet an Urk. 16), dass der Beklagte den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innert der am 2. Februar 2026 abgelaufenen Nachfrist nicht geleistet hat, dass androhungsgemäss (Urk. 6 Dispositivziffer 1 und Urk. 16 Dispositivziffer 1) auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO), dass die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen und für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.